

Amtsblatt

für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

5. Jahrgang

Britz, den 27. September 2013

Ausgabe 11/2013

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Ortsvorsteher, der Mitglieder der Gemeindevertretung, in den Ausschüssen sowie der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen (Entschädigungssatzung) Seite 2
2. Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet Bebauungsplan „Eisengießerei Britz“ Seite 3
3. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ zu den Gewässerunterhaltungsarbeiten 2013 Seite 4
4. Korrekturmeldung zur amtlichen Veröffentlichung Seite 4

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalls des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Ortsvorsteher, der Mitglieder in der Gemeindevertretung, in den Ausschüssen sowie der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 3, 24, 30 Abs. 4 und § 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. 1/12, Nr. 16) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen in ihrer Sitzung am 20.08.2013 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Entschädigungssatzung gilt für den ehrenamtlichen Bürgermeister, die Ortsvorsteher, die Gemeindevertreter, die Mitglieder der Ausschüsse, die sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen sowie die sonstigen mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürger (im Weiteren: ehrenamtlich Tätige).

§ 2

Grundsätze

Soweit nach dieser Satzung eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung gewährt wird, sind der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere Repräsentationsaufwendungen, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur und Gebühren für Telefon, Telefax und Internet sowie Fahrkosten. Daneben werden der Ersatz des Verdienstauffalls und Reisekostenentschädigung für genehmigte Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen gewährt.

§ 3

Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für die Gemeindevertretung entsteht mit dem Monat, in dem diese Satzung in Kraft tritt. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Wahlperiode der Gemeindevertretung endet. Nach einer Wiederwahl wird die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für den betreffenden Kalendermonat nur einmal gewährt.
- (2) Wird ein Mandat unentschuldigt für zwei zusammenhängende Monate nicht ausgeübt, entfällt ab dem dritten Kalendermonat die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung. Das Mandat gilt als nicht ausgeübt, wenn der Vertreter an den Sitzungen der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse, in denen er Mitglied ist, nicht teilgenommen hat.
- (3) Die pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigungen, die Erstattung des Verdienstauffalls und das Sitzungsgeld werden vierteljährlich nachträglich gezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag darf in der Eigenschaft eines Vertreters nur ein Sitzungsgeld gezahlt werden.
- (4) Der Stellvertreter erhält ab dem zweiten Monat bis zum Ende der Dauer der Wahrnehmung der Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die Aufwandsentschädigung ist entsprechend zu kürzen. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

§ 4

Pauschale monatliche Aufwandsentschädigung

- (1) Die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für
 1. die Mitglieder der Gemeindevertretung 40,00 €
 2. den ehrenamtlichen Bürgermeister zusätzlich des Betrages nach Nr. 1 615,00 €

3. den Ortsvorsteher

in Ortsteilen mit weniger als 500 Einwohnern	175,00 €
in Ortsteilen mit mehr als 500 Einwohnern	245,00 €

- (2) Fraktionsvorsitzende und Vorsitzende von ständigen Ausschüssen, die nicht Fraktionsvorsitzende sind, erhalten neben der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 3 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.

§ 5

Sitzungsgelder

- (1) Es erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €
 1. die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse neben der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 4 dieser Satzung
 2. die sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen
 3. die Mitglieder der sonstigen Beiräte
- (2) Die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €, wenn sie bei Abwesenheit des Vorsitzenden eine Sitzung leiten.

§ 6

Verdienstauffall

- (1) Ersatz für Verdienstauffall wird auf Antrag gegen Nachweis erstattet. Die Gewährung eines Verdienstaufalles über den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze erfolgt nur bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung. Die Geltendmachung von Verdienstauffall ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 18.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Schichtarbeit oder bei regelmäßigem Spätarbeitszeit, gewährt.
- (2) Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstauffall durch Vorlage von Einkommenssteuerbescheiden und Quittungen für die Bezahlung einer Vertretungs- oder Hilfskraft, glaubhaft zu machen. Der Höchstsatz des zu erstattenden Verdienstauffalls beträgt 15,00 € je Stunde.

§ 7

Reisekostenentschädigung

- (1) Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Gemeindevertretung angeordnet werden. Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
- (2) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne von Absatz 1. Ihre Aufwendungen sind mit der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die „Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalls der Gemeindevertreter der Gemeindevertretung von Lunow-Stolzenhagen“ vom 17.06.2005 außer Kraft. Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Britz, den 28.08.2013

*Ulrich Hehenkamp
Amtsdirektor*

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungsanordnung

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen, beschlossen in der öffentlichen Sitzung am 20.08.2013 wird im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Ausgabe 11/2013, 5. Jahrgang am 27.09.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 28.08.2013

*Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor*

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet Bebauungsplan „Eisengießerei Britz“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung – i. V. m. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz in ihrer Sitzung am 26.08.2013 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung Britz hat in ihrer Sitzung am 25.5.2009 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Eisengießerei Britz – 1. Änderung“ gefasst. Zur Sicherung der Planung hat die Gemeindevertretung am 29.08.2011 beschlossen, für dieses Plangebiet eine Veränderungssperre zu erlassen. Die Veränderungssperre vom 30.08.2011 ist am Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Nr. 9 vom 30.09.2011, am 30.09.2011 in Kraft getreten. Zur weiteren Sicherung der Planung wird die Geltungsdauer der Veränderungssperre um ein Jahr verlängert.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist (Anlage 1).

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Satzung über die Verlängerung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr nach der Bekanntmachung der 1. Verlängerung der Veränderungssperre.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und auf die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Britz, 26.08.2013

*Hehenkamp
Amtdirektor*

Anlage:

1. Karte über den Geltungsbereich der Veränderungssperre

Bekanntmachungsanordnung

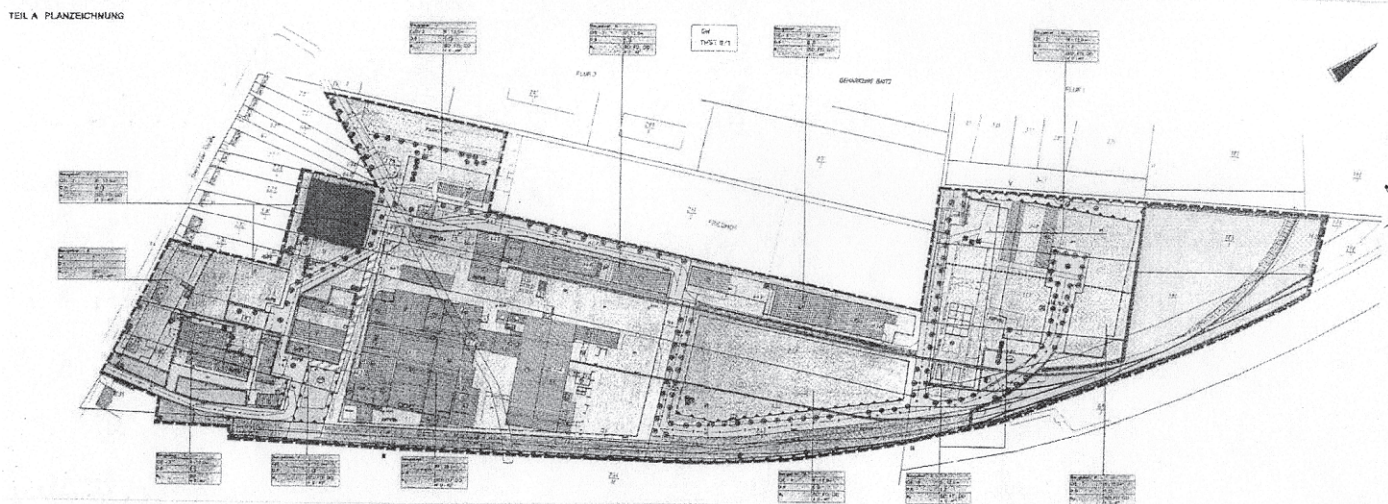
Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet Bebauungsplan „Eisengießerei Britz“ der Gemeinde Britz, beschlossen in der öffentlichen Sitzung am 26.08.2013 wird im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Ausgabe 11/2013, 5. Jahrgang am 27.09.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 26.08.2013

*Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor*

Amtliche Bekanntmachungen

Anlage 1

 Übersichtsplan „Britz“
M 1 : 4.000


Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ – Gewässerunterhaltungsarbeiten 2013

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), kündige ich hiermit an, dass der Wasser- und Bodenverband „Welse“ bzw. von ihm beauftragte Dritte vom 30. Mai bis 31. Dezember 2013 in den Gemarkungen der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Unterhaltungsarbeiten entsprechend des Unterhaltungsplanes des Jahres 2013 an Gewässern II. Ordnung (Gräben und Bäche), deren Unterhaltung nicht dem Bund oder dem Land obliegt, durchführt. Die Arbeiten werden auf der Grundlage der §§ 78 und 79 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. 1/12 Nr. 20) i.V.m. §§ 39 - 41 Wasserhaushaltsgesetz-WHG durchgeführt.

vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können, sofern die zur Unterhaltung verpflichtete Person gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz-WHG der duldungspflichtigen Person die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig vorher angekündigt hat.

Sollten Fragen über Ort, Art und Umfang sowie zum genauen Zeitpunkt der o.g. Arbeiten auftreten, liegt der Unterhaltungsplan für das Jahr 2013 an Werktagen in der Geschäftsstelle des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, Schwedter Straße 31, in 16306 Passow zur Einsichtnahme aus bzw. stehen die zuständigen Verbandsingenieure, Frau Schmidt und Herr Strehl, telefonisch unter der Rufnummer 033336/675-5 bzw. persönlich nach vorheriger Terminabsprache zwecks Auskunft zur Verfügung.

4/4 Lunow-Stolper Polder 25.09.-08.10.

Passow, den 16.05.2013

In diesem Zusammenhang haben die Anlieger und Hinterlieger gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz-WHG zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person oder ihre Beauftragten die Grundstücke betreten,

*Stornowski
Geschäftsführer*

Korrekturmeldung zur amtlichen Veröffentlichung

In der Ausgabe 9/2013 des Amtsblattes für das Amt Britz-Chorin-Oderberg auf der Seite 2 der amtlichen Bekanntmachungen muss die Überschrift richtig heißen: „Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 07.03.2013 und der Gemeindevertretung Britz vom 25.03.2013“. Wir bitten um Beachtung.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen